



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Sozial- und Kulturausschuss	29.11.2021	öffentlich	Vorberatung

Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung des Neubiberger Gemeinderates; Aufnahme des Jugendparlaments

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Die Idee, ein Format für die Jugendbeteiligung in der Gemeinde Neubiberg zu finden und zu installieren, wurde vom Ersten Bürgermeister und dem Jugendreferenten des Gemeinderates geboren. Vorbereitende Fachgespräche wurden mit dem Team vom JuZ Gleis 3, dem Zuständigen für die kommunale Jugendarbeit im Landkreis München und der Gemeindeverwaltung SG Jugend geführt. Ein erstes Treffen in Präsenz mit den Jugendlichen fand im Juli zwecks Austausch statt. Der Gemeinderat möchte speziell jugendrelevante Themen ernst nehmen und die Jugendlichen ermuntern, das gemeindliche Leben mitzugestalten. Sehr wichtig zeigte sich im Anschluss daran, alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren in Neubiberg, das war die zuvor festgelegte Altersspanne, per Post zum Wahltermin einzuladen und direkte Informationen dazu mittels Schulbesuchen in der Realschule und im Gymnasium Neubiberg durchzuführen.

Anlass:

Am 29. September 2021 fand die Wahl statt. Als Format hat man das „Jugendparlament“ festgelegt. Somit wurde in Neubiberg das erste Jugendparlament gewählt. Ca. 100 Wahlberechtigte erschienen und wählten in geheimer Wahl 12 Jugendliche, sieben weibliche und fünf männliche Mitglieder, im Alter von 12 bis 18 Jahren. Das neue Gremium hat bereits mehrmals getagt und verschiedene Themen erarbeitet. Es besteht jeweils für die Dauer von einem Jahr und wird nach Ablauf neu gewählt. Eine Geschäftsordnung ist noch in Bearbeitung.

Umsetzung der Jugendpartizipation:

Um die Jugendlichen in die Planungs- und Entscheidungsprozessen des gemeindlichen Lebens auch formal miteinbeziehen zu können, ist es notwendig das Jugendparlament durch den Gemeinderat „anzuerkennen“. Daher soll das Jugendparlament als weiteres „beratendes Gremium“ zu den bestehenden Gremien, wie Umweltbeirat, Behindertenbeirat und Agenda 21 in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufgenommen werden. Allerdings sind zum Jugendparlament noch weitere Regelungen notwendig, damit dieses auch institutionalisiert werden kann.

Daher wird nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorgeschlagen, bei denen natürlich alle beratenden Gremien gleichgestellt werden sollen (siehe § 27 Abs. 4) - Ergänzungen in **grüner** Schriftfarbe:



§ 27 Beratende Gremien

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:

- a) Behindertenbeirat
- b) Umweltbeirat
- c) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
- d) Jugendparlament (=Ergänzung)

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) ¹Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. ²Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. ³Die beratenden Gremien können Empfehlungen und Anträge erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollen. ⁴Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

§ 27a Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) ¹Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in Neubiberg wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahre sind. ²In freier und geheimer Wahl werden 12 Mitglieder gewählt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. ⁴Das Jugendparlament bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) ¹Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. ²Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. ³Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) ¹Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. ²Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(5) ¹Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. ²Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(6) ¹Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung. ²Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.



Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/5005 abrufbar):

- Anlage 1:

Beschlussvorschlag:

1. Die Mitglieder des Sozial- und Kulturausschusses begrüßen die Gründung des ersten Jugendparlaments in der Gemeinde Neubiberg und unterstützen es sehr gerne.
2. Das Jugendparlament soll als beratendes Gremium in der Geschäftsordnung des Gemeinderates anerkannt werden. Der Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt:

**§ 27
Beratende Gremien**

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:

- e) Behindertenbeirat
- f) Umweltbeirat
- g) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
- h) Jugendparlament (=Ergänzung)

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) ¹Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. ²Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. ³Die beratenden Gremien können Empfehlungen erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. ⁴Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

**§ 27a
Jugendparlament**

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiter wächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) ¹Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in Neubiberg wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12.



Sachgebiet: Amt für Kultur- und Gemeinschaftsförderung

Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahre sind. ²In freier und geheimer Wahl werden 12 Mitglieder gewählt. ³Das Jugendparlament kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuwählen.??? ⁴Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. ⁵Das Jugendparlament bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) ¹Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. ²Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. ³Diese Wahl-handlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) ¹Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. ²Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(5) ¹Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. ²Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(6) ¹Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung. ²Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.